

Di	e Freiheiten des Luftverkehrs	Critistant	Pariso- stast	Solveniz	Delitations
1	Bas Recht, das Hobeltsgebiet eines anderen Staates ohne Landung zu überfliegen (überfliegenscht).	(_	
2	Son Recht, im Neheltsgebiet einen enderen Stoaten zu nichtigewerb- lichen Zwecken (z. B. Repenzumen) zu lenden (Technische Bechs)z.	(-		
3	Das Recht, Passagiere, Post und Fracht aus den Heimststaat is einen anderen Staat zu betorbern (Streitliverbern).		↓	_	
4	Sau Recht, Passagiere, Post und Fracht aus einem anderen Staat in den Permatakan zu befondern (Direktrenkom).			→	
5	Gos Recht, Fessogiere, Poet und Procht auf einem Rieg, der im Retradiation beginnt, zwischen zwei underen Steaten zu berördern Oktoowegeverheitet.	<u></u>	Ę.	=	
6	Das Hedfil, Fassagere, Post und Friedricht zwei verodierdeser Plagen von einem anderen Blast vis des Helmsteland in einem Britistant zu buführlare (Franklisschaft)		≤	Ę.	⇒
7	Das Meshi, Passagiere, Pasi and Fradsi and eisem May avisalies are i Drittskator as holitolose (Estertistalnelabs).	⊈	⇒		
8	Das Recht, Passagiere, Post und Fracht innerhalb eines Dritssaans zu befanders, aber in Werbeidung nit dem Bernstalast (Cabotage).		0-00		
9	Son Retht, Fessogiere, Post und Fracht ohne Webindung zum Neinwestest innerhalb eines Oritstesone zu befürdem (Stand Allone Colostage).		•••		

	Beantragte Einfluggenehmigungen auslandscher Luftfahrtunternehmen im Frachichsenerverfolde (Einzel- und Ketterflüge)	davon 5. Freiheis/Drittlandgerst (Nachtverfügbsrkeitsabfrage)
1997	1950	ca. 90 %
1996	1260	ca. 90 %
1999	1750	ca. 90 %
2000	2423 Express-Cargo 335	ca. 90 % 100 %



Verzicht auf den Nichtverfügbarkeits-Nachweis bei der Genehmigung von Frachtcharterflügen (5. und 7. Freiheit)

Nach Abschluss der Liberalisierung in Europa sollten verstärkt die bilaterale Liberalisierung über Europa hinaus vorangetrieben werden. Als erstes bietet sich dafür der Luftfrachtverkehrs an. In Deutschland ist es zu kontroversen Diskussionen über die Sinnhaftigkeit der Nichtverfügbarkeitsabfrage bei Frachtcharterflügen der 5. und 7. Freiheit gekommen. Es handelt sich hierbei um eine Regulierung zum Schutz deutscher Luftverkehrsunternehmen. Werden solche Flüge bei der Luftaufsichtsbehörde beantragt, muss das antragstellende ausländische Luftfahrtunternehmen bzw. dessen Bevollmächtigter eine Nichtverfügbarkeitserklärung der 4 deutschen betroffenen Luftfahrtunternehmen beifügen. Sie setzen teilweise sehr altes und kleines Fluggerät ein. Die wichtigsten Antragsteller sind osteuropäische Gesellschaften, die auf den westeuropäischen Markt drängen, überwiegend mit russischem Gerät. Es zeigte sich, dass in der Regel von deutschen Gesellschaften keine Verfügbarkeit gegeben war. In einer Bilanzierung der Vor- und Nachteile für betroffene Fluggesellschaften, das Speditionsgewerbe und die Gesamtwirtschaft konnte als Fazit festgestellt werden, dass die Verfügbarkeitsabfrage kein unverzichtbarer Bestandteil für einen funktionsfähigen Luftverkehr darstellt.